

Satzung des Allgemeinen Syndikats Potsdam

Beschlossen auf der Gründungssitzung am 28. April 2020, geändert durch Beschlüsse der Vollversammlung am 27. April 2021, 11. Mai 2021, 22. Februar 2022 und 29. März 2022.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat Potsdam (ASy Potsdam).
2. Das Allgemeine Syndikat Potsdam ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien ArbeiterInnen-Union (FAU) zusammengeschlossen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe.
4. **Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche**
 - a. Das Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Potsdam erstreckt sich auf das Stadtgebiet Potsdam. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
 - b. Die Zuständigkeitsbereiche des Allgemeinen Syndikats Potsdam definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das Allgemeine Syndikat Potsdam Mitglieder hat, und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen. Als tarifpolitische Akteurin wird das Allgemeine Syndikat Potsdam nach den im Anhang „Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Potsdam“ definierten Grundsätzen aktiv.
 - c. Das Allgemeines Syndikat Potsdam erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz des Allgemeinen Syndikats Potsdam ist Potsdam.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Als interne Amtssprachen werden Deutsch und Englisch verwendet.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Allgemeinen Syndikats Potsdam ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss möglichst günstiger Tarifverträge auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes.
2. Weiterer Zweck des Allgemeinen Syndikats Potsdam ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das Allgemeine Syndikat Potsdam, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In

diesem Sinne strebt das Allgemeine Syndikat Potsdam eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.

4. Das Allgemeine Syndikat Potsdam ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Das Allgemeine Syndikat Potsdam ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Das Allgemeine Syndikat Potsdam strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des Allgemeinen Syndikats Potsdam ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Berlin und Brandenburg zu schaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

- a. Mitglied des Allgemeinen Syndikats Potsdam kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r, Auszubildende/r, Studierende/r, Schüler/in, Rentner/in, Erwerbslose/r) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Potsdam hat.
- b. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- c. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- d. Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des Allgemeinen Syndikats Potsdam werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, das den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.
- e. Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem Allgemeinen Syndikat Potsdam nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

- a. Die Aufnahme kann beantragt werden: mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV); per Antragsformular an das Sekretariat, das eine vorläufige Mitgliedschaft ausstellen kann; durch eine/n Delegierte/n auf der Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- b. Mitglieder anderer FAU-Syndikate, die aufgrund eines Orts- oder Branchenwechsels in das Allgemeine Syndikat Potsdam übertreten möchten, müssen keinen Aufnahmeantrag stellen, sondern vollziehen ihren Beitritt durch Beitragszahlung.
- c. Nach Annahme des Aufnahmeantrags durch die Vollversammlung beginnt die volle Mitgliedschaft mit der ersten Beitragszahlung.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den

Vollversammlungen und sonstigen Treffen des Allgemeinen Syndikats Potsdam die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.

b. Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.

c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.

d. Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle nach Maßgaben der Vollversammlung bauen auf:

- Streikunterstützung (§ 7.4)
- Gemaßregelungenunterstützung (§ 7.3)
- Rechtsschutz (§ 7.2)
- Tatkräftige Solidarität (§ 7.1)

e. Jedes Mitglied erhält Zugriff auf Satzung und Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Potsdam.

f. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU. Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des Allgemeinen Syndikats Potsdam dient primär zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

a. Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

b. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

c. Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Hat ein Mitglied den Beitrag in einem Monat nicht entrichtet, wird es von der Mitgliederverwaltung als säumig vermerkt. Nach drei Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als ruhend. Bei sechsmonatigem Zahlungsrückstand endet die Mitgliedschaft. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.

d. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des Allgemeinen Syndikats Potsdam wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in § 3.1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

e. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des Allgemeinen Syndikats Potsdam oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung; in dringenden Fällen das Sekretariat, dieser Ausschluss ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

f. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach § 5.5 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

g. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

§ 4 Organisatorischer Aufbau

1. Vollversammlung

a. Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des Allgemeinen Syndikats Potsdam.

- b. Die Vollversammlung entscheidet über alle Belange des Allgemeinen Syndikats Potsdam, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Allgemeine Syndikat Potsdam an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des Allgemeinen Syndikats Potsdam Verwendung finden sollen. Zur Strukturierung des Syndikatshandelns erlässt sie Richtlinien.
- c. Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das Allgemeine Syndikat Potsdam sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des Allgemeinen Syndikats Potsdam zuständig ist. Siehe § 5.
- d. Gliederungen des Allgemeinen Syndikats Potsdam müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e. Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

2. Offenes Arbeitstreffen

- a. Am offenen Arbeitstreffen können sich alle Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Potsdam beteiligen. Im offenen Arbeitstreffen werden alle Belange des Allgemeinen Syndikats Potsdam bearbeitet.
- b. Das offene Arbeitstreffen kann ausschließlich über Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Allgemeine Syndikat Potsdam an die Öffentlichkeit tritt, und über die Verwendung von Geldern des Allgemeinen Syndikats Potsdam entscheiden. Dabei kann das offene Arbeitstreffen nur Finanzentscheidungen mit geringer Reichweite treffen. Das weitere regelt die Finanzrichtlinie.
- c. Das offene Arbeitstreffen ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen, wenn eine Entscheidung der Vollversammlung dringend notwendig ist.
- d. Das Sekretariat nutzt die offenen Arbeitstreffen, um die eigene Arbeit zu koordinieren.

3. Sekretariat

- a. In der Zeit zwischen den Vollversammlungen nimmt das Sekretariat die organisatorischen Interessen des Allgemeinen Syndikats Potsdam wahr und vertritt es offiziell nach außen. Das Sekretariat bereitet die Vollversammlungen vor und lädt zu Vollversammlungen und offenen Arbeitstreffen ein.
- b. Sekretär*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Potsdam delegieren, bleiben aber verantwortlich.
- c. Das Sekretariat des Allgemeinen Syndikats Potsdam besteht aus folgenden Sekretariaten: Dem Sekretariat für Organisation und dem Sekretariat für Verwaltung und Kasse. Jedes Sekretariat wird von zwei Sekretär*innen besetzt, so dass das Sekretariat insgesamt aus vier Sekretär*innen besteht.
- d. Das Sekretariat bildet den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle Mitglieder des Sekretariats können das Allgemeine Syndikat Potsdam sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich einzeln vertreten.
- e. Die Sekretär*innen werden durch die Vollversammlung gewählt. Kandidieren kann jedes Mitglied, das mindestens ein Jahr dem Allgemeinen Syndikat Potsdam angehört und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist möglich, sofern sie von der Vollversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.
- f. Die Amtszeit der Sekretär*innen ist ein Jahr. Ein Mitglied sollte höchstens zwei Jahre

hintereinander Mitglied des Sekretariats sein. Bei Neuwahl von Sekretär*innen sollte jeweils ein Mitglied eines Sekretariats ausscheiden, und das andere Mitglied im Amt bleiben.

g. Sekretär*innen können jederzeit den Rücktritt von ihrem Amt gegenüber dem Syndikat erklären. In diesem Fall ist bei der nächsten Vollversammlung ein anderes Mitglied des Syndikats zu wählen. Bis zu dieser Vollversammlung, höchstens aber einen Monat, bleibt die*der rückgetretene Sekretär*in im Amt.

h. Sekretär*innen können, wenn dies nach §5 Abs. 3 d. Beantragt wurde, von einer Vollversammlung abgewählt werden. Die Amtszeit der*des abgewählten Sekretär*in endet sofort.

i. Wenn ein Sekretariat nicht oder nicht vollständig besetzt ist und niemand kandidiert, kann die Vollversammlung das Sekretariat mit einfacher Abstimmung kommissarisch besetzen. Die*der kommissarische Sekretär*in ist im Amt bis zur nächsten Vollversammlung, höchstens aber einen Monat.

4. Untergliederungen

a. Die Vollversammlung entscheidet über die Einrichtung, Anpassung und Auflösung von Untergliederungen.

b. Untergliederungen sind entweder Sektionen (Nr. 5), Betriebsgruppen (Nr. 6) oder Arbeitsgruppen (Nr. 7). Die Vollversammlung erlässt Richtlinien für die Arbeit der jeweiligen Untergliederungstypen.

c. Untergliederungen müssen dem Allgemeinen Syndikat Potsdam regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen.

5. Sektionen

a. Sektionen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Potsdam, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.

b. Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln und dazu eigene Unterstrukturen bilden.

6. Betriebsgruppen

a. Betriebsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Potsdam auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Potsdam in einem Betrieb arbeiten.

b. Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln. In der Regel sollen sie an eine Sektion angeschlossen arbeiten.

7. Arbeitsgruppen

a. Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikats Potsdam, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.

b. Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden.

8. FAU-Föderationen

a. Nach Möglichkeit beteiligt sich das Allgemeine Syndikat Potsdam an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen es organisiert ist.

- b. Die Mitglieder des Allgemeinen Syndikats Potsdam sind gehalten, Aktivitäten dieser Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- c. Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des Allgemeinen Syndikats Potsdam auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert die Zustimmung der Vollversammlung.

§ 5 Vollversammlung, offenes Arbeitstreffen und Entscheidungsfindung

1. Die Vollversammlung (VV) und das offene Arbeitstreffen sind bei gültiger Einladung (mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.
2. Die VV und das offene Arbeitstreffen sollen regelmäßig stattfinden. Über den Turnus entscheidet die Versammlung durch einfachen Beschluss. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur.
3. **Antragstellung**
 - a. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
 - b. Anträge an die VV sollen spätestens eine Woche vor der VV dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
 - c. Anträge an die VV, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt. Damit solche Initiativanträge behandelt werden können, muss die VV diese mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit als dringlich einstufen.
 - d. Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge ändern, Anträge auf die Abwahl von Sekretär*innen und Anträge auf Auflösung des Allgemeinen Syndikats Potsdam müssen 14 Tage vor der VV, die darüber zu beschließen hat, im abzustimmenden Wortlaut vorliegen.
 - e. Anträge auf Auflösung des Allgemeinen Syndikats Potsdam müssen zusätzlich auf zwei regulären Vollversammlungen behandelt werden.
 - f. Das offene Arbeitstreffen trifft Entscheidungen ohne vorherige Antragstellung. Die Entscheidungen werden im beschlossenen Wortlaut protokolliert und syndikatsintern veröffentlicht.
4. **Entscheidungsfindung**
 - a. Entscheidungen in der VV und im offenen Arbeitstreffen werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder getroffen. Entscheidungen des Sekretariats werden mit einfacher Mehrheit der Sekretär*innen getroffen.
 - b. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, sind mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassen.
 - c. Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden. Werden die Arbeitskampfmaßnahmen nicht von einer Sektion oder Betriebsgruppe getragen, entscheidet die VV über die Aufnahme.
5. **Schlichtungsstelle**
 - a. Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.

- b. In erster Instanz fungiert die VV als Schlichtungsstelle.
- c. Wenn die VV der Beschwerde nicht abhilft, kann die Regionalkommission der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.
- d. Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- e. Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig.

§ 6 Finanzen

1. Die Finanzierung des Allgemeinen Syndikats Potsdam erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch das Sekretariat für Verwaltung und Kasse.
2. **Höhe der Mitgliedsbeiträge**
 - a. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Nettolohns. Der Mindestbeitrag beträgt 7,00 Euro.
 - b. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.
 - c. Bei ökonomischen Notlagen kann eine Beitragssenkung oder -freistellung beantragt werden.
 - d. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
3. **Verwendung**
 - a. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
 - b. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des Allgemeinen Syndikats Potsdam. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für
 - Infrastruktur,
 - laufende Aktivitäten,
 - Streikkasse (§ 7.4) sowie
 - Solidaritätsfonds (§ 7.4).
4. **Finanzrichtlinie**

Das Nähere zur Einrichtung und Führung von Konten, zur Buchführung sowie der Verwaltung der Barkasse regelt die Finanzrichtlinie.
5. **Prüfung der Kasse**

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden MitgliederAusschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 7 Solidaritätsleistungen

1. **Tatkräftige Solidarität**

Die Stärke und Durchsetzungskraft des Allgemeinen Syndikats Potsdam in seinem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement seiner Mitglieder. Spätestens wenn das Allgemeine Syndikat Potsdam erklärtermaßen in

einen Arbeitskampf eintritt (§ 5.4), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

2. Rechtsschutz

In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Allgemeine Syndikat Potsdam dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.

3. Gemaßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des sogenannten Arbeitgebers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

4. Streikunterstützung

- a. Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Allgemeinen Syndikats Potsdam. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- b. Bevor ein Arbeitskampf des Allgemeinen Syndikats Potsdam wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
- c. Das Allgemeine Syndikat Potsdam ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfond des Allgemeinen Syndikats Potsdam, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

§ 8 Ausgründungen

1. Das Allgemeine Syndikat Potsdam fördert den Aufbau weiterer Syndikate in Brandenburg.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Syndikat Potsdam geschehen.
4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - eine Mindestmitgliederzahl von 15;
 - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle und Kassenführung) erfüllt werden;
 - die Vorlage eines Konzepts, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - die Arbeitsfähigkeit des Allgemeinen Syndikats Potsdam muss weiterhin gewährleistet sein.

5. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikats Potsdam entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem Allgemeinen Syndikat Potsdam die Lokalföderation Potsdam der FAU.
6. Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem Allgemeinen Syndikat Potsdam hervorgegangen ist, dauerhaft die in § 8.4 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das Allgemeine Syndikat Potsdam einzugliedern.

§ 9 Publikationen

1. Das Allgemeine Syndikat Potsdam unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU „Direkte Aktion“ und die laufende Aktualisierung der FAU-Website www.fau.org.
2. Über eigene Publikationen des Allgemeinen Syndikats Potsdam entscheidet die Vollversammlung.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die jeweils aktuelle Version dieser Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.
2. Das Sekretariat hat dafür Sorge zu tragen, dass zur jeweils gültigen Satzung eine konsistente englische Fassung existiert. Diese ist der Vollversammlung zur Bestätigung (einfache Mehrheit) vorzulegen. Bei Inkonsistenzen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
3. Auflösung
 - a. Das Allgemeine Syndikat Potsdam löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
 - b. Darüber hinaus kann das Allgemeine Syndikat Potsdam seine Auflösung nach dem in § 5 festgelegten Verfahren beschließen.
 - c. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Allgemeinen Syndikats Potsdam an die übergeordnete Föderation der FAU.